

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/731bb328-c2ed-3dcb-be95-685e4848a2b7>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
Amtliche Abkürzung	BImSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-8

§ 17 BImSchG - Nachträgliche Anordnungen

(1) ¹Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach [§ 15 Absatz 1](#) angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. ²Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach [§ 15 Absatz 1](#) angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

(1a) ¹Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen. ²[§ 10 Absatz 3](#) und [4 Nummer 1 und 2](#) gilt für die Bekanntmachung entsprechend. ³Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von [§ 3 Absatz 1](#) oder [§ 2 Absatz 2](#) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. ⁴Für die Entscheidung über den Erlass der nachträglichen Anordnung gilt [§ 10 Absatz 7 bis 8a](#) entsprechend.

(1b) Absatz 1a gilt für den Erlass einer nachträglichen Anordnung entsprechend, bei der von der Behörde auf Grundlage einer Verordnung nach [§ 7 Absatz 1b](#) oder einer Verwaltungsvorschrift nach [§ 48 Absatz 1b](#) weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen.

(2) ¹Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen. ²Darf eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des [§ 21 Absatz 1 Nummer 3 bis 5](#) ganz oder teilweise widerrufen; [§ 21 Absatz 3 bis 6](#) sind anzuwenden.

(2a) [§ 12 Absatz 1a](#) gilt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend.

(2b) ¹Abweichend von Absatz 2a kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Behörde dies begründet oder
2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens neun Monaten erprobt oder angewendet werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

²[§ 12 Absatz 1b Satz 2 und 3](#) gilt entsprechend. ³Absatz 1a gilt entsprechend.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

(3) Soweit durch Rechtsverordnung die Anforderungen nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 2](#) abschließend festgelegt sind, dürfen durch nachträgliche Anordnungen weitergehende Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nicht gestellt werden.

(3a) ¹Die zuständige Behörde soll von nachträglichen Anordnungen absehen, soweit in einem vom Betreiber vorgelegten Plan technische Maßnahmen an dessen Anlagen oder an Anlagen Dritter vorgesehen sind, die zu einer weitergehenden Verringerung der Emissionsfrachten führen als die Summe der Minderungen, die durch den Erlass nachträglicher Anordnungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten bei den beteiligten Anlagen erreichbar wäre und hierdurch der in [§ 1](#) genannte Zweck gefördert wird. ²Dies gilt nicht, soweit der Betreiber bereits zur Emissionsminderung auf Grund einer nachträglichen Anordnung nach Absatz 1 oder einer Auflage nach [§ 12 Absatz 1](#) verpflichtet ist oder eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 getroffen werden soll. ³Der Ausgleich ist nur zwischen denselben oder in der Wirkung auf die Umwelt vergleichbaren Stoffen zulässig. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nicht betriebsbereite Anlagen, für die die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erteilt ist oder für die in einem Vorbescheid oder einer Teilgenehmigung Anforderungen nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 2](#) festgelegt sind. ⁵Die Durchführung der Maßnahmen des Plans ist durch Anordnung sicherzustellen.

(4) ¹Ist es zur Erfüllung der Anordnung erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage wesentlich zu ändern und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so bedarf die Änderung der Genehmigung nach [§ 16](#). ²Ist zur Erfüllung der Anordnung die störfallrelevante Änderung einer Anlage erforderlich, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und wird durch diese Änderung der angemessene Sicherheitsabstand erstmalig unterschritten, wird der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten oder wird eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst, so bedarf die Änderung einer Genehmigung nach [§ 16](#) oder [§ 16a](#), wenn in der Anordnung nicht abschließend bestimmt ist, in welcher Weise sie zu erfüllen ist.

(4a) ¹Zur Erfüllung der Pflichten nach [§ 5 Absatz 3](#) soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des [§ 4 Absatz 1 Satz 1](#) auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden. ²Nach der Einstellung des gesamten Betriebs können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus [§ 5 Absatz 3](#) ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraums von einem Jahr getroffen werden.

(4b) Anforderungen im Sinne des [§ 12 Absatz 2c](#) können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4b gelten entsprechend für Anlagen, die nach [§ 67 Absatz 2](#) anzuzeigen sind oder vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach [§ 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung](#) anzuzeigen waren.